

Zukunft des Dritten Weges

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD befindet sich im Jahre 2009 in der größten Krise ihrer Geschichte. Sie hatte im Jahr 2007 erfolgreich die Eingruppierung und das Entgeltsystem der Arbeits-Vertrags-Richtlinien (AVR) reformiert. Bei der folgenden Entgeltrunde im Jahre 2008 wurde deutlich, dass mit der Reform auf Dienstgeberund Dienstnehmerseite unterschiedliche Vorstellungen verbunden waren. Während die Dienstgeberseite erwartet, dass allein die wirtschaftliche Situation der diakonischen Einrichtungen für eine Entgelterhöhung entscheidend ist, verlangt die Dienstnehmerseite, dass man sich bei den prozentualen Vergütungserhöhungen strikt an den Öffentlichen Dienst und seine Tarifabschlüsse anlehnt.

Nach mehreren vergeblichen Verhandlungsrunden führte diese Situation im Juni 2008 zu einer Schlichtungsverhandlung, bei der unter Vorsitz des unabhängigen Schlichters eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen worden ist. Diese aber ist von der Dienstnehmerseite in der darauf folgenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht angenommen worden. Seither ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht mehr in der Lage, weiter zu verhandeln oder ein weiteres Schlichtungsverfahren durchzuführen. Beide Seiten erklären inzwischen, dass sie den Dritten Weg auf Bundesebene gefährdet sehen. Die Mitarbeitendenseite hat zum Zeitpunkt der Diakonischen Konferenz 2008 demonstriert, Entgelterhöhungen gemäß dem Öffentlichen Dienst gefordert und für den Fall, dass ihre Forderung nicht umzusetzen sei, für den Abschluss von Tarifverträgen votiert.

Seitdem haben keine Verhandlungen mehr stattgefunden. Dies hat die Gewerkschaft ver.di zum Anlass genommen, vom Verband Diakonischer Dienstgeber den Abschluss eines Tarifvertrages für seine angeschlossenen Einrichtungen zu verlangen. Der Verband hat dies mit Hinweis auf die kirchliche Sonderstellung im Grundgesetz abgelehnt. Die Situation eskalierte: Die Gewerkschaft ver.di forderte von einzelnen diakonischen Einrichtungen unter Androhung von Streiks Tarifvertragsverhandlungen – die diakonischen Arbeitgeber hingegen forderten die Mitarbeiterseite auf, an den Verhandlungstisch zurückzukehren.

Das Diakonische Werk der EKD stellte gegenüber dem ver.di-Vorsitzenden schriftlich klar, dass das Arbeitsrechtssetzungsverfahren in Kirche und Diakonie unter Ausschluss von Streik und Aussperrung im Dritten Weg erfolgt. Zugleich wurde auf die verfassungsrechtliche Position der Kirchen hingewiesen und deutlich gemacht, dass diakonische Einrichtungen sowohl nach kirchlichem Recht als auch nach den Satzungsbestimmungen der Diakonischen Werke keine Tarifverhandlungen aufnehmen können, sondern an den Dritten Weg gebunden sind.

Von zentraler Bedeutung ist der Begriff der „Dienstgemeinschaft“. Nach herrschender Rechtsmeinung folgt aus dem Begriff der Dienstgemeinschaft, dass die arbeitsrechtlichen Kampfmittel Streik und Aussperrung ausgeschlossen sind. Keine der beiden Seiten darf in einer Weise Druck ausüben, die den Verhandlungspartner hindert, den kirchlichen Auftrag auszuführen. Aus ihrem Selbstbestimmungsrecht heraus haben sich die Kirchen gegen den Tarifvertrag entschieden. Dort, wo kirchliche Tarifverträge abgeschlossen worden sind, wie in Nordelbien oder Berlin-Brandenburg, ist der Arbeitskampf auch ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit für das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie liegt bei den Landeskirchen. Sie sind entscheidungsbefugt. Zum Dritten Weg gibt es für das Diakonische Werk der EKD keine Alternative.

Aus: Geschäftsbericht DW EKD 2009

Quelle: http://www.diakonie.de/Diakonie_GB2009_280909.pdf